

IV ZB 34/60

B e s c h l u ß

In Sachen

des Dimitri D [REDACTED] in M [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED],
Beklagten und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter II Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Franziska D [REDACTED] in M [REDACTED], Sch [REDACTED]-
[REDACTED] weg [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 10. Februar 1960

beschlossen:

1. Dem Beklagten wird das Armenrecht für die Beschwerde versagt.
2. Die Beschwerde gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 8. Dezember 1959 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Beklagten gegen ein Urteil des Landgerichts in München I verworfen worden, weil der Beklagte dieses Rechtsmittel nur für den Fall eingelegt hatte, daß ihm das Armenrecht für das Berufungsverfahren bewilligt werde. Die von dem Beklagten gegen

diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die unter einer aufschiebenden Bedingung eingelegte Berufung im Hinblick auf den in BGHZ 4, 54 veröffentlichten Beschluß des erkennenden Senats verworfen. An der in diesem Beschluß niedergelegten Rechtsauffassung wird festgehalten. Die Berufung ist eine Prozeßhandlung, die unmittelbare Rechtswirkungen hervorruft. Sie eröffnet einen neuen Rechtszug und hemmt den Eintritt der Rechtskraft. Für einen ordentlichen Rechtsgang und mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange des Prozeßgegners ist es notwendig, daß sich aus der Berufungsschrift klar und unzweideutig ergibt, daß diese Rechtswirkungen alsbald eintreten sollen. Die Berufung kann daher nicht unter einer aufschiebenden Bedingung eingelegt werden; denn eine solche bedingte Berufung würde es, bis zu dem Augenblick, in dem sich der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung entscheidet, ungewiß lassen, ob der Eintritt der Rechtskraft gehemmt worden und das Verfahren in den zweiten Rechtszug gelangt ist. Um diese Ungewißheit auszuschließen, verlangt § 519 Abs. 2 Nr. 2 ZPO für die Berufungsschrift ausdrück "die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde".

Aus dem LM ZPO § 518 Nr. 2 veröffentlichten Urteil des erkennenden Senats kann gegen diese Rechtsansicht nichts hergeleitet werden. In diesem Urteil ist ausgeführt, die Berufung sei auch dann zulässig, wenn in der Berufungsschrift die Bitte ausgesprochen werden, sie erst nach der Bewilligung des Ammenrechts in den Geschäftsgang zu nehmen. Der Senat hat in diesem Urteil die Berufungsschrift dahin ausgelegt, daß die Berufung als solche unbedingt eingelegt war, und daß der Berufungskläger der Berufungsschrift nur eine Bitte beigelegt habe, die die weitere Behandlung der Berufung im Geschäfts-

- 3 -

gang des Gerichts betreffe. Dadurch unterscheidet sich dieser Fall grundsätzlich von dem in BGHZ 4, 52 entschiedenen und auch von dem hier zu entscheidenden. Da die Berufung unbedingt eingelegt war, war kein ungewisser Zustand entstanden, die prozessualen Wirkungen der Berufung, die Hemmung der Rechtskraft und die Eröffnung des zweiten Rechtszuges waren entstanden. Ebenso war auch die Berufungsgebühr fällig geworden. Die Bitte für die weitere geschäftsmäßige Behandlung der Berufung durch das Gericht bindet dieses, wie in dem Urteil ausgeführt ist, nicht, Ungeachtet dieser Bitte muß auch das Gericht die Berufung nach § 519 a ZPO der Gegenpartei von Amts wegen zustellen. Diese Zustellung muß mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen des Prozeßgegners alsbald erfolgen.

Da in dem hier zu entscheidenden Fall, wie auch der Beklagte einräumt, die Berufung ausdrücklich unter einer aufschiebenden Bedingung eingelegt war, mußte sie verworfen werden. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Raske Bundesrichter Johannsen v. Werner Wilden Dr. Graf
ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben

Raske



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)